# Amts- u. Mitteilungsblatt

des Marktes Kipfenberg



Nr. 8 / 2016

Kipfenberg, 1. August 2016



#### Herausgeber:

Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg Postfach 27, 85108 Kipfenberg Telefon (08465) 94 10-0 Telefax (08465) 94 10-23

Internet: http://www.Kipfenberg.de e-mail: poststelle@markt-kipfenberg.de

#### Parteiverkehr:

Montag - Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### Erscheinungsweise:

Jeden 1. eines Monats - kostenlos



# Amtlicher Teil – Bekanntmachungen

# Zahlungstermine

_	
01.08.2016	Stromgebührenabschlag 7/2016
01.08.2016	Fremdenverkehrsbeitrag VZ 2016
15.08.2016	Grundsteuer 3/16
15.08.2016	Gewerbesteuer VZ 3/16
15.08.2016	Kanalbenutzungsgebühren VZ 3/16
15.08.2016	Müllabfuhrgebühren 3/16

Der Markt Kipfenberg erlässt aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

#### Satzung

les Marktes Kipfenberg über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

## § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.
- (3) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteienwerbung, Anlagen für Volksbegehren-/entscheide, amtliche anschlagtafeln sowie Anschlagtafeln und Schaukästen der örtlichen Vereine und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Satzung ist ebenfalls nicht anzuwenden auf Bautafeln während der Bauzeit.

# § 2 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.
- (2) Die Satzung gilt für die Gebiete entlang der nachstehend aufgeführten Hauptdurchfahrtsstraßen jeweils beidseitig bis zu einer Tiefe von 30 m, gemessen ab jeweiliger Grenze der öffentlichen Verkehrsstraßen zu den privaten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslagen für den Hauptort Kipfenberg und die Ortsteile Arnsberg, Attenzell, Böhming, Grösdorf und Schelldorf. Der Geltungsbereich endet mit Beginn des Außenbereichs an der jeweiligen Straße. Der jeweilige Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Ortsplan dargestellt.

- Kipfenberg: Kindinger Straße, Försterstraße, Pfahldorfer Straße, Haderstraße, Eichstätter Straße, Frankenring, das gesamte Ensemble des Ortskerns um den Marktplatz, einschließlich der an diesen Straßen und Plätzen anliegenden Grundstücke.
- 2. Grösdorf: Altmühlstraße
- 3. Böhming: Johannesstraße
- 4. Arnsberg: Marktstraße
- 5. Attenzell: Jurastraße
- 6. Schelldorf: Attenzeller Straße, Hauptstraße, Stammhamer Straße und Ingolstädter Straße, Schulstraße
- 7. Biberg: Gartenstraße
- 8. Schambach: Böllermühlstraße und Mühlenstraße
- 9. die unter Denkmalschutz stehenden Ensembles gemäß Denkmalschutzliste
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden.

### § 3 Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Form, Maßstab, Farbgebung, Werkstoff und Anbringungsart harmonisch in das Ortsbild eingliedern und das Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage, an der die Werbeanlage angebracht wird, nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild insbesondere nicht stören durch
- 1. zu starke Kontraste und grelle, aufdringliche Farbgebung
- 2. Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung
- 3. Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen
- 4. veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Wirkung (z.B. Skybeamer, Lichtprojektionen)
- 5. Wirkung in die freie Landschaft oder in den Außenbereich i.S. von § 35 BauGB (z.B. auf oder an landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fahrzeugen, Anhänger, Behälter und Geräten)
- (3) Innerhalb des in § 2 Abs. 2 definierten Gebietes sind zudem Werbeanlagen nur zulässig mit einer maximalen Fläche von 2  $m^2$ .
- (4) Auf Gebäude, Ensembles sowie sonstige bauliche und freiräumliche Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- (5) Werbeanlagen sind unzulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird.
- (6) Werbeanlagen sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten. Sie sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird.
- (7) Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. Sie sind in der Regel so tief in die Fassade einzulassen, dass sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Bei einer gehwegbreite unter 1,25 m dürfen kei-



ne diesbezüglichen Anlagen angebracht werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich der Fassade anpassen. Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind in Vorgärten und Einfriedungen in der Regel unzulässig.

## § 4 Abweichungen, Befreiung

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO im Einvernehmen mit dem Markt Kipfenberg Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.
- (2) In besonders gelagerten Fällen können von den Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung Befreiungen gewährt werden, wenn die Durchführung von Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

# § 5 Anträge und einzureichende Unterlagen

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen sind, entsprechend den Vorschriften der BayBO sowie der hierzu ergangenen Nebenvorschriften, beim Markt Kipfenberg einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerechte Zeichnungen einschließlich der Nachbargebäude so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

# § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine nach dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.
- 2. den in § 7 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt.

## § 7 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung erneuert werden.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Werbeanlagensatzung (WAS) vom 12.04.2013 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.

Kipfenberg, den 08.07.2016 gez. Christian Wagner, Erster Bürgermeister

# Rathaus, Bauhof und Tourist-Information geschlossen

Am Montag, dem 08.08.2016 sind das Rathaus, der Bauhof und die Tourist-Information traditionsgemäß wegen des Familien- und Seniorennachmittags ab 12:00 Uhr für den Parteiverkehr geschlossen!



# Verunreinigungen mit Hundekot

In letzter Zeit ist eine immer stärkere Verunreinigung, zunehmend auch im Gemeindeteil Schelldorf, durch Hundekot festzustellen. Wir bitten deshalb alle Hundehalter auf mehr Reinlichkeit zu achten!

# **Privaten Grund pflegen**

Aus gegebenem Anlass (zunehmend in den Gemeindeteilen Arnsberg, Biberg/Krut und Schambach) weist der Markt Kipfenberg darauf hin, dass Grundstückseigentümer darauf achten, dass ihr Gartenbewuchs nicht auf öffentlichen Grund ragt. Der Markt Kipfenberg bittet alle Grundstückseigentümer auf Pflege zu achten, da in einigen Fällen eine massive Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt.

# **Fundsachenbekanntmachung**

Folgende Fundsachen wurden in letzter Zeit im Fundamt des Rathauses abgegeben:

- Fahrrad
- Angelausrüstung
- Schlüsselbund

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer E 03, bei Frau Huber-Regler abgeholt werden, Tel. 08465/9410-44.



# Elektroinstallateur/Elektroniker (m/w)

SPANGLER Automation realisiert Automatisierungslösungen für Kunden aus verschiedenen Branchen und Industrien weltweit.

130 Mitarbeiter

35 Jahre internationale Erfahrung

#### Ihre Aufgaben:

- Montage unserer Schalt- und Steuerungsanlagen: Aufstellen der Schaltanlagen, Verlegen der Kabelwege/Kabel, elektrischer Anschluss der Motoren und Sensorik
- Service: Reparatur von Bestandsanlagen, Fehlerdiagnose und -behebung
- Einsatzorte: Trinkwasser-, Klär-, Biogasanlagen, uvw. Industrieanlagen

#### Ihr Profil

- Abgeschlossene Ausbildung zum Elektroinstallateur oder Elektroniker
- Führerschein Klasse B
- Reisebereitschaft i.d.R. für 1-4 tägige Einsätze

#### Wir bieten:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- volle Vergütung der Reisezeit als Arbeitszeit
- hochwertiges Werkzeug, vollausgestatteter Montagebus, Arbeitskleidung
- Bereitstellung von Notebook, Tablet, Smartphone, Firmenkreditkarte

SPANGLER GMBH • Altmühlstr. 13 • D-92345 Dietfurt/Töging Frau Cornelia Hofmann, karriere@spangler-automation.de Weitere Stellenangebote unter: www.spangler-automation.de